

## Mietvertrag Kirche Seen

*In der Kirche versammelt sich die gottesdienstliche Gemeinde.*

*Die Kirchenpflege sorgt dafür, dass die Kirche für Besinnung, Andacht und Gebet offen steht.*

*Die Kirchenpflege kann unter Wahrung des besonderen Charakters der Kirche deren vorübergehende Benützung zu anderen Zwecken gestatten.*

*Auszug aus der Kirchenordnung des  
Kantons Zürich (2009)*

### Veranstaltung:

Publizierter Name des Anlasses \_\_\_\_\_

Publizierter Name des Veranstalters \_\_\_\_\_

Kontaktperson \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Handy \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Vorbereitung/Probe \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Benutzung von ( ) Orgel ( ) Flügel

Die Kirchgemeinde Seen unterstützt kulturelle Veranstaltungen mit folgenden Mietbedingungen:

### Kosten:

#### Die Miete der Kirche beträgt 600 CHF

Darin enthalten ist die Benützung der Infrastruktur (Kirche und Foyer) **für eine Probe und eine Aufführung**. In dieser Miete sind max. 3 Stunden Sigristendienst eingerechnet. Zusätzliche Aufwendungen (z.B. Reinigung, weiter gehende Präsenz, Bedienung der Technik, Behebung von Schäden) werden mit 90 CHF/Stunde in Rechnung gestellt.

#### Orgelnutzung 300 CHF

Flügelnutzung (ohne Stimmung) 200 CHF; (mit Stimmung) 300 CHF

**Weitere Bestimmungen:**

- In der Kirche sind **keine Verkäufe** gestattet (u.a. keine Tonträger, keine Eintrittsgelder, keine Esswaren).
- Im Kirchenraum darf nicht gegessen werden.
- Der Einzug einer Kollekte und das Verteilen von Bestellformularen ist erlaubt.
- Die Kirchgemeinde übernimmt keine Werbung für externe Veranstaltungen.
- Die Kirche kann **nicht** gemietet werden für private Anlässe und auch nicht für Hochzeiten oder Trauerfeiern, welche durch private oder kommerzielle Redner oder Rednerinnen gestaltet werden.
- Tritt während einer Veranstaltung ein Notfall ein (z.B. medizinischer Art), müssen die Veranstalter das Sigristenteam unterstützen.
- Benutzung des **Flügels** (Steinway&Sons B539 785):
  1. Die Einwilligung zur Benutzung des Flügels erteilen die Sigristen im Einvernehmen mit dem zuständigen Kirchenmusiker.
  2. Veränderungen am Flügel (Saiten bespielen und verändern) sind nicht gestattet, über Ausnahmen entscheidet der zuständige Kirchenmusiker.
  3. Der Flügel wird ausschliesslich durch den vom zuständigen Kirchenmusiker bestimmten Klavierstimmer betreut. Die Reservation des Flügels mit Stimmung sollte deshalb mindestens drei Monate vor dem Anlass erfolgen.
  4. Der Flügel wird nach Benutzung jeweils abgeschlossen und dient nicht als Ablagefläche.
  5. Der Flügel darf nur nach Rücksprache mit den Sigristen verschoben werden
  6. Allfällige Schäden am Flügel sind unverzüglich und schriftlich dem Sigristen und dem zuständigen Kirchenmusiker zu melden.

**Termine:** Für organisatorische Fragen wenden Sie sich bitte an das Sigristenteam.

**Gültigkeit:** Der Vertrag ist gültig nach Unterzeichnung des Mietvertrages. Die Miete wird nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

**Bemerkungen, zusätzliche Abmachungen:****Datum:**

---

**Unterschrift Veranstalter:**

---

**Datum:**

---

**Unterschrift Kirchenpflege:**

---

(gültig ab Januar 2025)